



N. 43266

R. 41905

AEAI/RIMS International Conference
October 15-18, 1989
Monte - Carlo

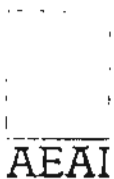
Please respond to

MONTAG, DEN 16. OKTOBER

SITZUNG NR 5

UMWELTHAFTPFLICHT

BRUNO ZINGG



Omer Leroy
UNILEVER
Conference Co-Chairman



Hugh Loader
Tetra Pak
vice Co-Chairman

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr verehrte Damen, meine Herren!

Pollution Liability

ein Wort voller Dynamik und Brisanz.

Dynamik und Brisanz finden ihre Ursache in der wachsenden und sich richtigerweise durchsetzenden Erkenntnis, daß die Umwelt endlich und verletzbar ist, daß allein eine intakte Umwelt das Fortbestehen unserer Gattung ermöglichen wird. Im sozialen und politischen Umfeld, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, hat diese Erkenntnis einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten, als sie ihn noch vor Jahren hatte. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Es ist nur noch die Frage, wie ein Sozialsystem, ein Staat, die Erkenntnis umsetzt. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich hierzu ein differenziertes System von Schadenersatzansprüchen und Ordnungsverfügungen entwickelt.

...

Über die Verschuldenshaftung des § 823 BGB, die Gefährdungshaftung des § 22 WHG und den durch die Rechtsprechung zu einer Beinahe-Gefährdungshaftung ausgeweiteten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch des § 906 BGB bis hin zu dem § 14 BImSchG besteht schon jetzt eine Reihe von Schadenersatzansprüchen zum Ausgleich von Umweltschäden.

1. Motive der Bundesregierung zur Neufassung eines Umwelthaftungsrechts

Diese Haftungsnormen sind jedoch nicht aus einem Guß und es ist einzugestehen, daß sie einige Wertungswidersprüche enthalten. Der Bundesminister für Justiz führt in seiner Begründung zu

"Eckwerte für ein Umwelthaftungsgesetz"

vom 16.05.89 hierzu aus:

"So unterliegt der Normalbetrieb einer Anlage nach § 906 Abs. 2 BGB einer Beinahe-Gefährdungshaftung. Der Störfall, also die Überschreitung des Normalbetriebes, löst dagegen nach Deliktsrecht nur dann Ersatzansprüche aus, wenn er auf schuldhaftes menschliches Verhalten zurückgeht. Ein weiterer Wert-Widerspruch besteht darin, daß Menschen schlechter geschützt

...

werden als Sachen. Denn nur für letztere kommt die Beinahe-Gefährdungshaftung nach § 906 Abs. 2 BGB zum Zuge. Verletzungen von Körper und Gesundheit werden erst durch das Deliktsrecht erfaßt. Für sie gewährt das Gesetz nur insofern Schadenersatz, als sie durch einen schuldhaft herbeigeführten Störfall verursacht sind."

Die Rechtsprechung - so der Justizminister in seiner Begründung weiter - habe versucht, die Defizite und Wertungswidersprüche des geltenden Rechts zu verringern. Eine befriedigende Lösung könne jedoch nur durch den Gesetzgeber erreicht werden.

Sicher ist für den Gesetzgeber die Verschärfung des privaten Haftungsrechts ein Weg, dem Umweltschutz zu dienen. Durch die Haftungsverschärfungen werden die Maßnahmen zur Schadensverhütung forciert, der präventive Umweltschutz wird verstärkt.

Dem Staat steht aber neben dem privaten auch das öffentliche Recht zur Verfügung. Allen Teilnehmern dieses Workshops, die die deutsche Rechtsentwicklung in den letzten zehn Jahren beobachtet haben, ist bewußt, welche grundlegende Bedeutung

...

die Störerhaftung - rechtssystematisch sicherlich zweifelhaft - im Umweltbereich erhalten hat. Die zuvor genannten Wertwidersprüche löst zwar auch die öffentlich-rechtliche Haftung nur zum Teil. Ihrer Bedeutung entsprechend hätte auch sie in dem zitierten Regierungspapier erwähnt und zur Kennzeichnung des bestehenden Haftungssystems in der Bundesrepublik beschrieben werden müssen, ja mehr noch, sie hätte zur Begründung des neuen Haftungsrechts mit abgewogen werden müssen. So ist die Begründung unvollständig.

Bevor ich auf den Diskussionsentwurf dieses Umwelthaftungsgesetzes im einzelnen eingehe, möchte ich mit Ihnen über die Grenzen blicken.

2. Wie ist das Umwelthaftungsrecht in den wichtigsten Industriestaaten ausgebildet?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf eine sehr detaillierte Stellungnahme des BMJ über evtl. Standortnachteile deutscher Betriebe durch das geplante Umwelthaftungsrecht. Folgend werde ich mich damit auseinandersetzen:

2.1 In Frankreich gibt es keine spezielle Umwelthaftungsnorm. Der gesetzliche Haftungsanspruch wird über den Code Civile (Art. 1382 - 1383)

...

geregelt. Grundsätzlich gilt Verschuldenshaftung. Die Rechtsprechung hat jedoch bereits Ende des vorigen Jahrhunderts Art. 1384 Abs. 1 Code Civile zum Anknüpfungspunkt einer Gefährdungshaftung genutzt. Im umweltrelevanten Bereich umfaßt sie alle nur denkbaren Maschinen, Anlagen, Energiequellen und Stoffe, Gas, Elektrizität, Wasser und Chemikalien jeder Art.

Der Betreiber einer Anlage ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung nur dann nicht ersatzpflichtig, wenn er beweisen kann, daß das schädigende Ereignis

- durch Verschulden des Geschädigten oder
 - durch Verschulden eines Dritten
- verursacht worden ist.

Nach der Auslegung durch die Rechtsprechung löst wohl auch der Normalbetrieb einer Anlage diese Haftung aus. Zu ersetzen sind Personen- und Sachschäden; Öko-Schäden sind von der Rechtsprechung bisher nicht thematisiert worden.

2.2 Das Gesetzesrecht des Vereinigten Königreiches enthält keine spezielle Haftungsnorm. Allenfalls kann Section 88 (1) des Control of Pollution Act 1974 als haftungsbeschreibende Bestimmung genannt werden. Das Richterrecht

(Common Law) hingegen ist maßgebend für die Umwelthaftung. Grundlage ist die Entscheidung Rayland v. Fletcher, nach der

- zum einen eine negligence-Haftung für un-fallbedingte Umweltschäden besteht. Umweltbe-zogene Sorgfaltspflichten sind in vielen Be-reichen normiert. Der Nachweis des Verstoßes gegen sie ist durch den prima facie-Beweis erleichtert.
- Zum anderen wird nach dieser Entscheidung eine verschuldensunabhängige Haftung durch eine nicht natürliche Grundstücksnutzung (z.B. den Umgang mit Gift) ausgelöst.

2.3 In den Niederlanden gibt es noch kein spezielles Umwelthaftungsrecht. Ein entsprechendes Gesetz ist allerdings in Vorbereitung, welches eine Gefährdungshaftung statuieren soll.

Für den speziellen Bereich der Grundwasserver-seuchung besteht schon jetzt eine Gefährdungs-haftung. Zum Schutz vor Luftverschmutzungen besteht ein öffentlich-rechtliches Regelwerk, das bestimmte Emissionsgrenzwerte vorschreibt. Für Bodenverseuchungen sind lediglich Ermäch-tigungsgrundlagen für den Verordnungsgeber vorge-sehen, von denen jedoch, soweit ersichtlich, bisher noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

2.4 In Dänemark gilt das allgemeine Recht unter dem Grundsatz des Verschuldens. Durch Richterrecht ist daraus jedoch eine Quasi-Gefährdungshaftung gemacht worden.

2.5 In Italien gilt für Umweltschäden das allgemeine Zivilrecht mit der Verschuldensvoraussetzung. Allein bei Tätigkeiten, die wegen ihrer Natur oder wegen der Art der angewendeten Mittel gefährlich sind, besteht eine Beweislastumkehr für den Nachweis geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens.

2.6 In Spanien kommt dem Umwelthaftungsrecht noch eine untergeordnete Bedeutung zu. Grundsätzlich besteht nach dem Código Civil die Verschuldenshaftung. Nur Art. 1908 sieht eine Verschuldens-Vermutung für besondere, im einzelnen aufgeführte gefährliche Tätigkeiten vor.

2.7 In Japan gilt Deliktsrecht, ausgehend von dem deutschen BGB, allerdings mit der Besonderheit, daß das japanische Zivilgesetz keine Definition der Fahrlässigkeit enthält. Entsprechend hat die Rechtsprechung in dem großen Umweltprozeß (Mina-mata Krankheit in

...

Kumamoto - Nervenlähmung durch Abwasser - und Itai-Itai Krankheit - Knochenerweichung durch Cadmiumaussonderung) jeweils die Haftung der Betriebe bejaht und den Einwand, die Gefährlichkeit der genehmigten Ableitung sei seinerzeit unbekannt gewesen, nicht gelten lassen. Sei die Ungefährlichkeit nicht erwiesen, unterliege das Unternehmen einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, alle nur erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, mögliche Schäden zu vermeiden.

Daneben bestehen in Japan zwei Gesetze zur Reinhaltung von Luft und Wasser. Beide sehen eine Gefährdungshaftung auch für den Normalbetrieb vor. Sie beschränken sich aber auf den Personenschaden - Sachschäden oder Schaden am Ökosystem können nur nach allgemeinem Recht geltend gemacht werden. Auch sehen sie keine Sonderregelung für den Kausalitätsnachweis vor.

2.8 In den Vereinigten Staaten gehört das materielle Haftpflichtrecht als Teil des bürgerlichen Rechts in den Gesetzgebungszuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesstaaten. Allerdings gibt es auch im Bundesrecht eine Anzahl spezieller

...

Normen, die eine verschuldensunabhängige Haftung normieren. Mir ist jedoch kein Gesetz bekannt, das von der vom Anspruchsteller nachzuweisenden Kausalität zwischen Betriebsgeschehen und Schaden abweicht. Ein Auskunftsanspruch des Geschädigten besteht offenbar nur in den USA im Rahmen der Pre-Trial-Discovery-Verfahren.

3. Zurück zur Bundesrepublik und dem Diskussionsentwurf eines Umwelthaftungsgesetzes

In allen Begründungen für die Initiative einer verschärften Umwelthaftung findet sich der Hinweis auf das Brand-Unglück Schweizer Halle der Firma Sandoz im November 1986. Der Hinweis ist nicht gerechtfertigt und für alle direkt an der Regulierung Beteiligten diskriminierend. Nach Feststellung des Schadens der Höhe nach, erfolgte die Regulierung auf der Basis des bestehenden Rechtes schnell und unbürokratisch.

Ein halbes Jahr nach dem Brand-Unglück - im März 1987 - hielt Bundeskanzler Helmut Kohl die für die Verschärfung des Umwelthaftungsrechts bahnbrechende Regierungserklärung.

...

"Eine obligatorische Umwelthaftpflicht-Versicherung stärkt das Verursacherprinzip und wird das wirtschaftliche Eigeninteresse im Umweltschutz mobilisieren. Sie wird die Gefährdungshaftung ergänzen, die wir über den Bereich des Gewässerschutzes hinaus ausdehnen wollen."

Bei diesen schlichten Worten ahnte noch niemand, daß zusätzlich die Haftung für den störungsfreien Normalbetrieb, eine Kausalitätsvermutung und ein Auskunftsanspruch in den Gesetzesvorschlag einmünden würden.

Ich will bewußt der Regierungserklärung eine Äußerung von Margaret Thatcher, der britischen Premierministerin, gegenüberstellen, welche sie in ihrer Rede auf der Abschlußsitzung der Londoner Konferenz zur Rettung der Ozonschicht formulierte.

"Der Schaden für die Umwelt entsteht durch das Verhalten von Millionen von Menschen, die friedlichen Tätigkeiten nachgehen - Tätigkeiten, die ihrer Gesundheit, ihrem Wohlergehen und ihrer Arbeit in Land und Industrie förderlich sind, Tätigkeiten, die mit anderen

Worten Wohltaten sind."

Die Gegenüberstellung beider Zitate kennzeichnet sehr treffend die unterschiedliche Zielrichtung der durch die Zitierten gestalteten Politik. Sie reizt zu einer provokativen Frage. Liegt nicht in der Gefährdungshaftung für den genehmigten Normalbetrieb - einer sozialpolitisch höchst wünschenswerten Aktivität - belastet mit Auskunftsanspruch, Kausalitätsvermutung und Pflichtversicherung die Pönalisierung einer Wohltat?

Doch zu dem Gesetzesentwurf im einzelnen. Aufgrund umfangreicher Vorarbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesjustiz- und des Bundesumweltministeriums haben die beiden Ministerien, mit Billigung der Bundesregierung, am 24.05.89 Eckwerte und einen Diskussionsentwurf über ein Umwelthaftungsgesetz vorgelegt. Das Gesetz soll nach dem festen Willen der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Die Eckwerte, nun mitgetragen von dem Bundesjustizministerium, sind schon deshalb bemerkenswert, weil eben dieses Ministerium noch 1988, also ein Jahr nach der selbstverpflichtenden Regierungs-

...

erklärung von Bundeskanzler Kohl verlauten ließ, dringender Bedarf für eine Änderung werde nicht gesehen.

"Schon unser geltendes Haftungsrecht gewährt einen beinahe flächendeckenden Ausgleichsanspruch für emissionsbedingte Schäden."

In meiner folgenden kritischen Auseinandersetzung mit den Eckwerten werde ich mich auf die wichtigsten Punkte beschränken und mich auf die kürzlich veröffentlichte Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie stützen.

§ 1 schreibt den Grundsatz fest: Die Gefährdungshaftung aus dem Betrieb umweltgefährlicher Anlagen. Der Kreis der umweltgefährlichen Anlagen soll sich aus Anhang I ergeben, welcher im Kern auf dem Anhang zu der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung beruht. Ein entsprechender Entwurf wurde soeben vorgelegt. Ich begrüße sehr, daß die Haftung, entgegen früherer Pläne, auf einen abgeschlossenen Katalog von Anlagen beschränkt wird. Enttäuschend ist allerdings, daß die Beschränkung durch § 22 für den Verordnungsgeber - Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates - aufgehoben werden soll.

In § 2 erscheint nun der bisherige § 22 WHG.

Wenngleich das Bemühen zu begrüßen ist, alle umweltrelevanten Haftungsbestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen, wird durch diese redaktionelle Änderung eine wesentliche Haftungsver-schärfung für Gewässerschäden herbeigeführt, welche nicht gewollt sein kann. Außerdem hat sich um den § 22 WHG eine Fülle von Landesge-setzen und Regelungen entwickelt, die alle dem Schutz des Umweltmediums Wasser dienen. Es ist kein Grund erkennbar, den § 22 WHG aus diesem Kontext herauszureißen.

Zu § 3 lautet die amtliche Erläuterung:

"Diese Vorschrift übernimmt den Teil des § 14 Satz 2 BImSchG, der einen Schadenersatzan-spruch gewährt."

Die Erläuterung übersieht dabei, daß § 14 Satz 2 BImSchG allein den Nachbarn aktiv legitimiert, der in einer gewissen Nähe zum Emittenten und Anlagen-Betreiber angesiedelt ist.

Wie stark die Regierung mit dem Gesetzesentwurf über das selbst gesteckte Ziel hinausgeht, zeigt § 4. Diese Vorschrift sieht eine allgemeine Gefährdungshaftung für Anlagen auch dann vor, wenn eine Umwelteinwirkung nicht vorliegt. Die Vor-schrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zwar ist die Haftung nach § 4 auf Ansprüche beschränkt, die gerade durch die Gefährlichkeit der Anlage ausgelöst werden. Dabei braucht es sich aber nicht um die Gefährlichkeit zu handeln, deretwegen die Anlage in Anhang I aufgenommen worden ist. Ich zitiere wieder aus der amtlichen Begründung: "Ist zum Beispiel eine Anlage nur deshalb in die Liste aufgenommen worden, weil sie giftige Gase verwendet, so ist die Haftung nach dem vorgeschlagenen § 4 auch dann möglich, wenn der Schaden nicht durch die Gase verursacht worden ist, sondern durch das Bersten einer Kesselanlage infolge Überdrucks."

§ 6 mit der hoffnungsvoll stimmenden Überschrift "Ausschluß des Normalbetriebs" entlastet jedoch nur von Bagatellschäden. Er gilt darüber hinaus nicht für Gewässerschäden nach § 22 WHG und für den Ausgleichsanspruch nach § 14 BImSchG.

§ 7 verschärft die Gefährdungshaftung entscheidend durch eine Kausalitätsvermutung für alle Schäden, zu deren Verursachung der Betrieb einer Anlage geeignet ist. Abgesehen davon, daß der Begriff der Geeignetheit in diesem Kontext wenig scharf umrissen ist, soll die Ursachenvermutung nur dann entfallen, wenn der Schaden nicht durch die Ver-

...

letzung einer Betriebspflicht und auch nicht durch die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs verursacht sein kann. Was bedeutet hier die Verletzung der Betriebspflicht? Hierzu gehören offenkundig nicht nur die Einhaltung aller Betriebsabläufe und Emissionswerte, sondern auch die Summe aller persönlichen Verhaltenspflichten. Nur eine vollständige Dokumentation all dieser Daten ermöglicht den Entlastungsbeweis. Ist die Dokumentation bei den persönlichen Verhaltenspflichten ohnehin kaum möglich, werden durch ihren Aufwand die Unternehmen zusätzlich belastet. Kann die Dokumentation nicht ausreichend erstellt werden, führt die Ursachenvermutung des § 7 zu einer Verdachtshaftung.

§ 10 gibt jedem Geschädigten einen Auskunftsanspruch gegen den Betreiber einer Anlage, § 11 erweitert den Auskunftsanspruch gegen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen Betreiber von Anlagen, deren Betrieb ernsthafte Möglichkeiten bietet, den entstandenen Schaden verursacht zu haben. Allein in diesem Auskunftsanspruch liegt eine große Gefahr für Unternehmen. Einzelne Gruppen von Eiferern - und keiner kann daran zweifeln, daß das Ziel des Umweltschutzes eine Fülle von Eiferern

auf den Plan ruft - können diese Ansprüche in großer Zahl erheben und damit die Produktionskraft der Unternehmen entscheidend schwächen.

Ich will damit die Betrachtung der Eckwerte über ein Umwelthaftungsgesetz abschließen, nicht ohne klarzustellen, daß die Initiative zum Umweltschutz ausdrücklich begrüßt wird. Der vorgelegte Entwurf führt jedoch nicht zu einem objektiven Interessenausgleich zwischen den Geschädigten und dem Anlagenbetreiber, sondern zu einer enormen Belastung der Industrie durch das kollusive Zusammenwirken von Gefährdungshaftung, - selbst bei fehlender Umwelteinwirkung -, Kausalitätsvermutung, Auskunftsanspruch auch für Entwicklungs- und Ökō-Schäden.

4. Deckungsvorsorge

Der Ministerentwurf schreibt zusätzlich eine Deckungsvorsorge für den Betrieb von Anlagen vor, die in Anhang II genannt sind. Der Anhang II umfaßt zur Zeit 32 Anlagen. Die Bundesregierung weiß aber noch nicht, welche Deckungssummen sie für diese Pflichtversicherung vorschreiben will und überläßt dies einer späteren Rechtsverordnung. Angesichts der Unbestimmtheit der Haftung, verbunden mit immensen Verteidigungskosten,

...

stellt sich in der Tat die Frage der Versicherbarkeit. Die Versicherungswirtschaft hat Schwierigkeiten, ein brauchbares Deckungskonzept anzubieten. Es bleiben gefährliche und bei einer Pflichtversicherung nicht zu akzeptierende Lücken zwischen der Haftung und Deckung schon in Bereichen, welche nicht direkt durch den Versicherungsnehmer beeinflußt und gestaltet werden können. Da die Pflichtversicherung nicht mit einem Annahmepflicht unterliegt, fällt den Versicherern eine ordnungspolitische Entscheidungskompetenz über den Betrieb von Anlagen zu, die sie weder ausüben wollen noch können.

An dieser Stelle wird deutlich, daß Versicherer und produzierende Industrie in einem Boot sitzen und ihre bisherigen Bemühungen fortsetzen müssen, die Regierungsvorstellungen auf eine noch überschaubare Umwelthaftung zurückzuführen. Sie müssen weiter partnerschaftlich neue Wege der Schadensverhütung erarbeiten, denn proportional mit dem Anstieg des gesteigerten Umweltbewußtseins steigen auch die Notwendigkeiten zur präventiven Schadensverhütung.

5. Risk - Management

Was können, was müssen Unternehmen zur Verminde-

...

rung von Umweltschäden tun?

Wir arbeiten gerade - wieder einmal - an einem solchen Programm. Allein der erste Schritt, die Auflistung und berichtsmäßige Verknüpfung aller risikorelevanten Stellen im Hause ist eine enorme Arbeit. Ist dies getan, werden wir, dem Aufruf des Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Industrie folgend, Umweltvorsorgechecks durchführen. Hierbei sollen systematisch alle Entscheidungen und Vorgänge auf ihre potentielle Umweltauswirkung überprüft werden. Alle Hierarchiestufen müssen dabei einbezogen werden. Notwendige Entscheidungen müssen wegen ihrer Bedeutung für das Fortbestehen des Unternehmens ganz oben getroffen werden. Umweltschutz muß zur Chef-Sache erklärt werden.

Wenngleich wachsende Anstrengungen der Industrie zum Umweltschutz uneingeschränkt zu begrüßen sind, ist sicher die Frage erlaubt, ob sie, der Motivation der Bundesregierung entsprechend, gerade durch dieses Gesetz ausgelöst werden. Wäre die Bundesregierung nicht besser beraten, auf die verantwortungsvollen innovativen Kräfte der Wirtschaft auf der Basis des bestehenden umfassenden Haftungssystems zu bauen?

...

6. Resumee

Die Umweltschutzinvestitionen der deutschen Wirtschaft beliefen sich laut Aussage des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden allein in der Zeit von 1978 - 1987 auf rd. 40 Mrd. DM. Das sind rd. 5 % der gesamten Anlage-Investitionen im produzierenden Gewerbe in diesem Zeitraum. Sie dienten in erster Linie der Luft- und Gewässerreinigung, der Altlast-Sanierung, der Abfallbeseitigung und dem Recycling. Hinzu treten neuerdings Technologien, die im Sinne einer Vermeidungsstrategie darauf abstellen, daß im Produktionsprozeß selbst erst gar keine Schadstoffe austreten.

In der chemischen Industrie konnten, trotz eines Produktionszuwachses von 200 % in den letzten 25 Jahren, die Schadstoffemissionen an die Luft um 70 %, an das Wasser um 90 % gesenkt werden. Das ist das Ergebnis von einem jährlichen Investitionsvolumen zum Schutz der Umwelt in Höhe von rd. 1 Mrd. DM. Es entspricht rd. 10 % des gesamten Investitionsvolumens der chemischen Industrie in Deutschland.

Eine Mark kann nur einmal ausgegeben werden. Abgesehen davon, führen stattliche Überreglemen-

tierungen zu einer temporären oder regionalen Investitionsverlagerung.

War die Bundesrepublik Deutschland speziell für US-Unternehmen über Jahrzehnte die erste Wahl des Investitionsstandortes, so ist dies nun ganz anders geworden. Allein die USA haben im vergangenen Jahr Investitionen in Höhe von 3,1 Mrd. DM aus der Bundesrepublik zurückgezogen. Die Bilanz ausländischer Investoren in anderen EG-Staaten sieht wesentlich günstiger aus. Niedrigere Unternehmenssteuern, günstige Gelände, niedrigere Arbeitskosten und weniger umständliche Genehmigungsverfahren sind wesentliche Gründe für diese negative Entwicklung. Wird das neue Haftungsgesetz entsprechend den Eckwerten verabschiedet, wird die negative Entwicklung weiter verschärft.

Deckungssituation im Pollution-Bereich in Europa, USA und Asien

Die Störung des ökologischen Gleichgewichts und dessen Wiederherstellung verursacht Kosten. Da die inzwischen allseits bestehenden Präventivregelungen des Umweltschutzes nicht ausreichen, um den Eintritt von Umweltschäden zu verhindern, ergibt sich die Frage der Verteilung dieser Kosten und damit gleichzeitig die Frage nach ihrer Versicherbarkeit.

Die verschiedenen Länder sind dabei unterschiedliche Wege gegangen:

I. Europa

1. United Kingdom

Großbritanniens Versicherer bieten gefahrgeneigten Betrieben mit bekannten und erkennbaren Umweltrisiken nach der Lloyds-Klausel Versicherungsschutz für den Störfall als ACCIDENTAL Wording.

Es besteht im Schadenfall Deckung unter der Voraussetzung, daß das Schadenereignis plötzlich, unbeabsichtigt und unvorhergesehen eingetreten ist.

Deckung besteht im Rahmen des ACCIDENTAL Wording für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden, nicht jedoch für reine Vermögensschäden.

Gedeckt sind Rettungskosten außerhalb des Grundstücks, nicht aber Schadenverhütungskosten auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers im Falle einer drohenden Gefahr.

Für normale Risiken, d.h. bei üblichen Gewerbebetrieben wurde bislang Deckung im Rahmen der konventionellen Police (Standard Wording) geboten, und zwar ohne eine ausdrückliche "sudden and accidental"-Klausel.

Im Standard Wording werden Rettungskosten auf dem VN-Grundstück abgedeckt. Die zeitliche Deckung richtet sich nach dem claims-made-Prinzip, d.h. die Inanspruchnahme muß während der Versicherungsdauer erfolgen, hieraus ergibt sich die Deckung auch von Altlasten.

Ein Umweltpool ist nicht vorhanden.

2. Frankreich

Generell ist der Umweltschaden in den französischen Policen nicht eingeschlossen.

Gegen Zusatzprämie wird jedoch Deckung nach dem Störfallprinzip für plötzliche, unfallartige Ereignisse geboten unter der Voraussetzung, daß der Schadenverursacher alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten hat. Nicht gedeckt sind hierbei Allmählichkeitsschäden.

In Frankreich werden Umweltrisiken fast ausschließlich über einen Pool abgedeckt.

Bis Ende 1988 bestand der GAR-Pool, der jedoch abgelöst worden ist, durch den ASSUR-Pool, dessen Kapazität bei 125 Millionen FF liegt.

Der ASSUR-Pool bietet Deckung sowohl für allmähliche und sich wiederholende als auch für unfallartige Verschmutzungsschäden. Gedeckt werden sowohl die Kosten der Reinigung als auch die Kosten der Neutralisierung der umweltschädigenden Einwirkung.

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Deckung gilt für die meisten alten Verträge, die lediglich die plötzliche Verschmutzung decken, der Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses als maßgeblich. Dieser Zeitpunkt muß in die Gültigkeit des Vertrages fallen.

Bei den Sonderpolicen dagegen, die auch die allmähliche Verschmutzung decken, ist Versicherungsschutz gegeben, wenn der Zeitpunkt der Anspruchserhebung in die Vertragsdauer fällt.

3. Schweiz

Seit dem 01.01.1989 wurden in der Schweiz die AVB geändert. Aufgenommen wurde eine Umweltschadenklausel, nach der im Störfall der Schaden aus einer nachhaltigen Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen versichert ist, wenn das Schadenereignis sofortige behördliche angeordnete Maßnahmen erfordert.

Für diesen Fall sind auch neben den Rettungskosten Kosten der Schadenverhütung gedeckt, soweit eine so definierte Umweltbeeinträchtigung unmittelbar bevorsteht.

Hinsichtlich der zeitlichen Deckung wird in den Standardpolicen für alle Anlagen außer Mülldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen auf den Ursachenzzeitpunkt abgestellt, während in besonderen Policen für Mülldeponien es auf den Zeitpunkt der Anspruchserhebung während der Vertragsdauer ankommt.

Eine Pool-Bildung besteht in der Schweiz nicht.

4. Österreich

Generell sind in Österreich nach Art. 6 AHVB Personenschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern gedeckt.

Besonders vereinbart werden muß Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, hierbei bleiben jedoch allmählich eintretende Schäden ausgeschlossen.

Schäden aus der Verunreinigung der Luft fallen nach den AHVB unter den Versicherungsschutz, wenn sie durch ein unvorhersehbares, unkalkulierbares, unfallartiges plötzliches Ereignis entstehen, das z.B. auf technischem Gebrechen oder menschlichen Versagen beruht.

In diesem Umfang wird in Österreich sogar Versicherungsschutz für Mülldeponien geboten, soweit die Anlagen und Einrichtungen den Vorschriften bezüglich ihrer Installation, der Reparatur und Wartung entsprechen.

Rettungsmaßnahmen sind bei unfallartigen Ereignissen mitversichert.

Ein Pool besteht nicht.

5. Niederlande

Umweltschäden sind in den Niederlanden bei plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignissen in der Standard-Deckung mitversichert.

Über einen Rückversicherungs-Pool (MAAS) besteht seit 1985 die Möglichkeit, ohne Annahmepflicht seitens des Pools auch langsam eintretende Schäden ohne Altlasten zu versichern, soweit es sich um in Holland gelegene Umweltrisiken handelt.

Der MAAS-Pool konzentriert sich auf agrarische und kleinbetriebliche Risiken. Die Kapazität des Pools liegt maximal bei 5 Mio. HFL.

Rettungskosten sind gedeckt, nicht aber Schadenverhütungskosten, vorgezogene Rettungskosten zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Umweltschadens werden dagegen erstattet.

Wiederherstellungskosten werden nur ersetzt, soweit sie nicht auf dem Betriebsgelände des Versicherten anfallen, es sei denn, es handelt sich um mitversicherte Rettungskosten.

In den Standardpolicen, die die plötzliche Verschmutzung decken, wird auf den Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses abgestellt, während in den Sonderpolicen der Zeitpunkt der Anspruchserhebung maßgeblich ist.

6. Belgien

Umweltschäden sind nach dem Störfallprinzip gedeckt, wenn sie Folge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignisses sind.

Zur Zeit besteht kein Pool.

Wegen der in Belgien betriebenen Giftmüllanlagen ist ein Garantiefonds für Giftabfallbeseitigung seit 1974 geplant.

Die staatlichen Genehmigungsbehörden können von Betreibern von Giftmüllanlagen die Vorlage einer Deckungsbestätigung im Rahmen einer Betriebsstättenversicherung verlangen.

Rettungskosten sind mitversichert, Kosten für Präventivmaßnahmen ebenfalls, soweit ein Schaden unmittelbar und gewiß bevorsteht.

Ein Pool ist nicht gebildet worden.

In den meisten alten Verträgen, die eine plötzliche Verschmutzung decken, kommt es hinsichtlich der zeitlichen Deckung auf den Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses an, das während der Gültigkeit des Vertrages stattgefunden haben muß.

7. Luxemburg

In Luxemburg verhalten sich die Versicherer wie in Belgien: Umweltschäden sind nach dem Störfallprinzip gedeckt, Rettungskosten und Kosten für Präventivmaßnahmen bei unmittelbar bevorstehendem Schaden sind mitversichert.

Ein Pool ist bisher nicht gebildet worden.

8. Italien

Unter dem Eindruck der Seveso-Katastrophe haben die italienischen Versicherer 1979 den ANIA-Pool gegründet, da die Standard-Policen die Deckung von Umweltrisiken ausschließen.

Die Gesamtkapazität dieses Rückversicherungs-Pool beläuft sich auf 27 Milliarden Lire.

Gedeckt sind bei einem Selbstbehalt von 10 % bei Mindest- und Höchstbetrag sowohl plötzlich eintretende Schäden, als auch Schäden aufgrund allmählicher Einwirkung von Schadstoffen nach dem Claims-Made-Prinzip. Das bedeutet, daß es für die Beurteilung eines Umweltschadens darauf ankommt, wann der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, was sich insbesondere auf die Beurteilung von Altlasten auswirkt.

Rettungskosten sind im Rahmen der ANIA-Police mit 10 % der Deckungssumme zusätzlich mitversichert, soweit sie erforderlich sind, um die Folgen eines Schadenereignisses einzudämmen.

9. Griechenland

In Griechenland wird Versicherungsschutz geboten im Einzelfall nach international gängigen Prinzipien für den Störfall.

Es besteht dort kein Pool.

Nicht versichert gelten Präventivmaßnahmen. Unter den Versicherungsschutz fallen dort also lediglich Rettungskosten nach dem Schadenereignis.

Griechenland hat meines Wissens die weitaus härteste Umwelthaftung (Art. 29 des Umweltschutzgesetzes von 1986). Wer die Umwelt verunreinigt oder beschädigt, haftet. Nicht nur Entschädigung für Körper-, Sach- und Vermögensschäden sondern sogar unabhängig von einer meßbaren Vermögenseinbuße oder einem verletzten subjektiven Recht soll der Eingriff

als solcher sanktioniert werden.

- zivilrechtliche Buße
- Genugtuungsleistung für die Umwelt.

10. Spanien

In Spanien besteht grundsätzlich keine Deckung für Umweltschäden. Wohl besteht die Möglichkeit, eine Umweltschadendeckung zu vereinbaren, in der auch Kosten von Präventivmaßnahmen bei plötzlichen, unfallartigen Schadenereignissen mitversichert werden können.

In Spanien ist ein Pool bisher nicht gebildet worden.

11. Skandinavien

Auch in Skandinavien (Dänemark, Schweden und Norwegen) wird die Umweltschadendeckung nicht allgemein sondern nur auf Antrag geboten. Im Rahmen dieser Umweltschadendeckung werden dann auch Rettungskosten nach einem Schadeneintritt mitgedeckt. Auch dort gibt es bisher keine Pool-Bildung.

In Schweden ist jedoch eine Fonds-Lösung seitens der Regierung geplant, die insbesondere dann greifen soll, wenn die Umweltverschmutzer mittellos sind oder sie nicht feststellbar sind. Es ist vorgesehen, diesen Fonds durch Kollektivabgaben der emissionenverursachenden Industrieunternehmen zu bilden. Schwedische Versicherer erwägen deshalb eine Kollektivversicherung mit einer Höchstdeckung von 150 Mio. Schwedenkronen pro Jahr zu gründen.

12. Bundesrepublik Deutschland

Die Betriebshaftpflichtversicherung für industrielle Unternehmen schließt "Umweltschäden" expressis verbis nur zum Teil aus, so daß in einem gewissen Umfang Versicherungsschutz standardmäßig geboten wird.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind

- a) Gewässerschäden, soweit sie durch Anlagen, die zur Lagerung, Verwendung, Beförderung usw. von gewässerschädlichen Stoffen bestimmt sind sowie Gewässerschäden, die durch ein Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. betriebliche Abwässer) in ein Gewässer oder durch ein sonstiges Einwirken auf ein Gewässer entstanden sind.

Diese Gewässerschaden-Risiken können nur durch besondere Vereinbarung versichert werden, in der Regel durch den Abschluß eines besonderen Vertrages.

Risiken, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind demnach versichert. Wir sprechen hier von einem sogenannten "Rest-Risiko". Der Versicherungsschutz für dieses Risiko ist durch besondere Bedingungen geregelt und erstreckt sich neben Personen- und Sachschäden auch auf Vermögensschäden.

- b) Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergl.), ferner durch Abwässer entstanden sind.

Soweit also "Umweltschäden" nicht besonders ausgeschlossen sind, besteht dafür im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung standardmäßig Versicherungsschutz. Allerdings muß in diesem Zusammenhang gesehen werden, daß im Regelfall Versicherungsschutz für Personen- und für Sachschäden zur Verfügung gestellt wird; die gerade bei Umweltschäden nicht unbedeutenden Vermögensschäden sind also - außer beim Gewässerschaden-Rest-Risiko - nicht versichert.

Für die ausdrücklich ausgeschlossenen "Umwelt-Risiken" kann Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung geboten werden. Traditionell wird dabei differenziert zwischen Gewässerschäden einerseits und Schäden durch Boden- und Luftverunreinigungen andererseits.

Die Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die als unmittelbare oder mittelbare Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers hervorgerufen werden.

Differenziert wird zwischen dem "Anlagen-Risiko" - ungewolltes Hinausgelangen von gewässerschädlichen Stoffen aus einer Anlage, z.B. durch Korrosion oder durch Überfüllen - und dem Einleitungs-/ Einwirkungs-Risiko. Letzteres setzt voraus, daß eine behördliche Genehmigung vorliegt und sich die Einleitung/Einbringung im Rahmen der behördlichen Auflagen und Bedingungen bewegt und dementsprechende Anlagen zur Behandlung der Abwässer vorhanden sind.

Mitversichert sind Rettungskosten, das sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte. Diese Rettungskosten werden auch erstattet, wenn sie erfolglos waren. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte (sogenannte "vorgezogene Rettungskosten").

Ferner zählen zu den Rettungskosten auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Allerdings erfolgt für eintretende Wertverbesserungen ein entsprechender Abzug.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen usw. herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Kriegsereignissen u.ä. sowie durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben, entstanden sind.

Der Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Boden- oder Luftverunreinigung erstreckt sich auf Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergl.), ferner durch Abwässer und auf Vermögensschäden, soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind. Voraussetzung ist also der "Störfall".

Werden nach einem Störfall von staatlichen Behörden Evakuierungsmaßnahmen oder medizinische Untersuchungen angeordnet, ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für Transport, Unterbringung, Verpflegung und medizinische Untersuchungen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden noch nicht eingetreten ist, aber unmittelbar bevorstand oder als unvermeidbar angesehen wurde. Solche Kosten sind im Rahmen eines Sublimits, in der Regel bis DM 150.000,- je Schadenereignis, versicherbar.

Keinen Versicherungsschutz genießen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben oder die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen haben, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

Sowohl die Gewässerschaden-Risiken als auch die sonstigen Umwelt-Risiken werden von den Versicherern allein getragen. Einen Umwelt-Pool gibt es bisher nicht.

Eine völlig veränderte Situation für uns Versicherer könnte sich dann ergeben, wenn der als Diskussionsentwurf vorgelegte Text eines Umwelthaftungsgesetzes der Bundesregierung tatsächlich in dieser Form in Kraft treten würde.

Die Einzelheiten dieser Haftungsbestimmungen hat Ihnen Herr Schulze-Weslarn vorgestellt.

Richtig ist, daß auch das Wasserhaushaltsgesetz eine echte Gefährdungshaftung begründet, für die wir Versicherer eine weitgehend kongruente Versicherungsdeckung bieten.

Das Umweltmedium Wasser ist in seiner natürlichen Erscheinungsform als Gewässer abgegrenzt. Beeinträchtigungen der Luft haben jedoch diffuse, in verschiedene Bereiche ausstrahlende Wirkungen. Dieser unterschiedliche Grundsachverhalt soll nunmehr in einer einheitlichen Haftungsregelung zusammengefaßt werden. Dabei sind für uns Versicherer insbesondere zwei Punkte besonders schwer kongruent versicherungsmäßig zu begleiten:

Es soll auch eine Haftung für Schäden aus Normalbetrieb geben. Es ist richtig, daß öffentlich-rechtliche Genehmigungen eine zivilrechtliche Haftung nicht ausschließen müssen. Das gilt faktisch bereits heute im Gewässerschadenrecht. Problematisch für uns als Versicherer ist an dieser Stelle die Haftung aber in erster Linie deshalb, weil die genehmigte Emission insbesondere dann, wenn die Grenzwerte wesentlich unterschritten werden, mit Sicherheit nicht kurzfristig zu feststellbaren Schäden führen wird. Wenn es also überhaupt zu später feststellbaren Schäden kommt, so werden diese sich weit nach der Emission konkretisieren. Damit ist eine Kalkulation im Sinne eines vernünftigen versicherungstechnischen Risikotransfers kaum mehr

gewährleistet, und zwar einfach mangels meßbarer Kalkulationskriterien.

Der zweite gravierende Punkt betrifft die Ursachenvermutung, die faktisch zu einer Verdachtshaftung führt. In praktisch allen Fällen, bei denen ein Schaden in der Nähe größerer Betriebe (industrieller Anlagen) auftreten wird, können die betroffenen Anlagenbetreiber die gesetzliche Vermutung faktisch nicht entkräften. Das gilt dann um so weniger für den Versicherer, der ggf. das Haftpflichtrisiko für diesen Anlagenbetreiber übernommen hat.

II. USA

Das Umweltrisiko in den USA hängt zwischen zwei Pfeilern: Zum einen dem Bundesumweltprogramm zur Beseitigung der Ablagerungsstätten gefährlicher Substanzen (CERCLA = Superfund), dessen Grundsatz lautet: the polluter must pay, und zum anderen auf der Pflichtversicherungsvorschrift (RCRA), die besagt, daß "the polluter must be able to pay".

Bei dem Superfund handelt es sich nicht um einen Fonds zur Erstattung von Schadenersatzansprüchen privater Dritter, sondern um ein staatliches Programm zur langfristigen und abschließenden Sanierung von Altlasten in Form von Giftmülldeponien.

Das Problem der Finanzierbarkeit dieses Schadenaufwandes birgt auch gleichzeitig das Problem der Versicherbarkeit, zumal die amerikanische Rechtsprechung die ursprünglichen Deckungskonzepte der Versicherer in Bezug auf die Voraussetzung eines plötzlichen unerwarteten oder unbeabsichtigten Umweltschadensereignisses nicht gelten ließen, und im Wege der Auslegung auch allmählich eintretende Schäden als plötzlich unerwartet und unbeabsichtigt ansah.

Verbindlich kann man daher für die amerikanischen Versicherer nur sagen, daß ein Deckungsausschluß bei absichtlicher Umweltverschmutzung (intentionally pollution) durchzusetzen ist.

Daß das staatliche Umweltprogramm nicht allein durch finanziellen Aufwand im Nachhinein zu lösen ist, machte 1984 insbesondere Bhopal sichtbar.

Durch Herausgabe von Risk Controlling Kategorien an die Umweltbehörde wird nunmehr verstärkt versucht, den Gefahren durch Risk avoidance, risk prevention, risk reduction und risk separation durch erhöhten Eigenbehalt auf Seiten der Polluter zu begegnen.

Die Versicherungsbranche reagierte ebenfalls: Zunächst einmal schloß das Insurance Services Office (ISO) die Umweltdeckung aus ihren Commercial General Liability Policies vollkommen aus mit der Möglichkeit, eines späteren Wiedereinschlusses bei Risikoprüfung.

Daneben wird durch den PLIA-Pool (Pollution Liability Impairment Association pool) auch eine ausschließliche für Umweltrisiken zu vereinbarende Police geboten. Diese deckt auf Grundlage des Claims-made-Prinzips die Legal Liability, also auch entsprechend dem Superfund-Gesetz ab.

Sie ist aber an besondere Pollution-Bedingungen geknüpft: Gedeckt sind Sach- und Personenschäden als Folge des Ausströmens der Pollutions.

Gedeckt ist dabei der Sachschaden einschließlich des daraus folgenden Nutzungsausfalls, die Sanierungskosten aus der Beschädigung von Fremdeigentum und auch der bloße Nutzungsausfall von Fremdeigentum in Folge der Pollution-Wirkung.

Ausgeschlossen von dieser Deckung bleiben im wesentlichen Schäden am eigenen Grundstück des Versicherungsnehmers, seine lediglich vertragliche Haftpflicht und Schäden, die ein Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat.

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Deckung ist in USA die sogenannte Triple-Trigger-Theorie entwickelt worden.

Danach werden Schäden gesamtschuldnerisch unter allen Versicherern geteilt, die während des Zeitraumes der Exposure, d.h. des ersten Kontaktes des Geschädigten mit dem Risiko und dem Zeitpunkt der Manifestation, d.h. den Zeitpunkt des Zutagetretens des Schadens an der Deckung beteiligt gewesen sind, während Spätschäden nach dem Claims-made-Prinzip unter die Deckung desjenigen Versicherers fallen, in dessen Vertragszeitraum die Schadenmeldung an den Versicherer fällt.

Die ISO-Police geht grundsätzlich vom Claims-made-Prinzip aus, wobei die Rückwärtsdeckung dadurch begrenzt wird, daß der Beginn des Pollution-Incident, also der Zeitpunkt der Konkretisierung des Risikos nach dem Retroactivdate liegen muß, d.h. einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vor Beginn der Policenlaufzeit.

Die Nachhaftung wird in der ISO-Police dadurch beschränkt, daß eine Extended reporting period für maximal 2 Jahre vereinbart wird.

Das bedeutet, daß ein Schadenfall aus einem auf einer Industrielandfülldeponie lagernden Giftstoff nur gedeckt ist, wenn dieser Stoff nach dem Retroactivdate, also dem vereinbarten Rückdatierungsdatum begonnen hat, in das Erdreich einzudringen und der Schaden vor Ablauf der 2 Jahre als Extended reporting period nach Ablauf des Versicherungszeitraums dem Haftpflichtversicherer gemeldet wurde.

III. Japan

Nach Jahren unbekümmerter Industrialisierung entlang der Pazifikküste nach dem 2. Weltkrieg hatte auch Japan dieselben Probleme wie allerorten mit "Kogaj": der Umweltverschmutzung auf japanisch.

Aus Angst, im Wettlauf mit anderen Industrienationen auf den Exportmärkten zurückzufallen, behielt Japan seine reine Wachstumspolitik bei, versuchte aber auf dem Weg über die Legislative

zu einem Kompromiß zu gelangen, in dem Gesetze mit sogenannten Harmonie-Klauseln geschaffen wurden, durch die jedoch die widerstreitenden Interessen, z.B. zwischen Fischern und einer abwasseremittierenden Papierfabrik nicht auszugleichen waren.

Die Harmonie-Klauseln wurden wieder abgeschafft. An ihre Stelle traten Umweltschutzgesetze zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung, Abwehr einer Verseuchung des landwirtschaftlichen Erdbodens und bezüglich der Müllbeseitigung z.B. Gleichzeitig wurden Standards und Grenzwerte festgelegt, an die sich die japanischen Unternehmer zu halten hatten.

Schadenersatzansprüche wurden nicht mehr zwischen den Unternehmen und den betroffenen Geschädigten geregelt, vielmehr führte Japan ein neuartiges administratives System, durch das alle emittierenden Unternehmen steuerähnlich zu Abgaben an einen Entschädigungsfonds verpflichtet wurden, aus dem dann die Geschädigten, soweit sie als Umweltverschmutzungsoffer staatlich anerkannt waren, entschädigt wurden.

Angesichts dieses administrativen Entschädigungssystems, bedurfte es keiner privaten Versicherung.

Da wie überall auf der Welt so auch in Japan das Bestehen von Entschädigungsfonds das Anspruchsdenken der Opfer und derer, die sich dafür halten, herausfordert, konnte dieses staatliche System auf die Dauer nicht funktionieren, zumal die Befriedigung der Pollution-Opfer aus dem Abgabequotienten der Unternehmen nicht zu finanzieren war.

Dies rief wiederum die japanischen privaten Versicherer auf den Plan, die inzwischen ähnlich der CGL-Condition Versicherungsschutz bei plötzlichen und unfallartigen Schadenereignissen für Personen- und Sachschäden bieten, die sich ergeben aus der Freisetzung von Rauch, Dampf, Ruß, Säure, giftigen Chemikalien, Flüssigkeiten oder Gase, Abfällen, in oder auf dem Boden, die

Atmosphäre oder das Wasser, in dem sie durch ein zusätzliches Wording die allgemeine Total-Pollution-Ausschlußklausel abbedingen.

Gedeckt werden hierbei nicht Kontaminations- und Verschmutzungsschäden aus verborgenen Schadenereignissen. Nicht gedeckt sind ferner die Kosten behördlicher Anordnungen, die ein Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Schadens aufwenden muß (z.B. Aufräumkosten, Säuberung etc.), so daß sich die Versicherung vordringlich auf die Abgeltung von Personenschäden bezieht.

Die Versicherung von Öltanklagern für Ölverschmutzungsschäden wird in Japan zur Zeit indessen durch einen Pool mit spezieller Klausel abgedeckt.